

Gesetzestitel:	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten)		
Kurztitel/Abkürzung:	AbLaV		
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/ablav/BJNR299800012.html	Sektor:	Verordnung zum Energiewirtschaftsgesetz
Gesetzesdatum, Fundstelle	28.12.2012, BGBl I: 2012, 2998	Letzte Änderung:	
Bearbeiter/in:	Sarah Goldberg	Datum:	30.10.2014

Hintergrund:

- Durch zunehmende Einspeisung der erneuerbaren Energien erhöht sich das volatile Energieangebot und muss durch den Regelenergiemarkt ausgeglichen werden
- Bisher stand nur ein geringer Teil der potenziellen abschaltbaren Lasten über den Regelenergiemarkt zur Verfügung
- ➔ Zusätzlicher Anreiz zur Abschaltung von Industrieanlagen
- ➔ Wichtiger Baustein für die Energiewende (Flexibilisierung der Nachfrage)

Zweck des Gesetzes:

- Erhöhung der Versorgungssicherheit und Stabilisierung der Übertragungsnetze durch die freiwillige, vergütete Stromunterbrechung von Industrieunternehmen

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

- §2 Abschaltbare Lasten
 - Unter **abschaltbaren Lasten** versteht man stromintensive Industrieprozesse, die kurzfristig deaktiviert, abgeschaltet oder gedrosselt werden können, wenn die Stromnetzfrequenz dies erfordert.
- §4 Vergütung abschaltbarer Lasten
- §5 Technische Anforderungen an abschaltbare Lasten
- §8 Ausschreibungsverfahren
- §9 Präqualifikation

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

- Tritt am 1. Januar 2016 außer Kraft
- Möglicherweise „Aushebelung“ des Regelenergiemarktes, da nicht über diesen gehandelt wird, sondern auf einer externen Plattform
- Bereits vor dem Inkrafttreten der AbLaV bestanden nach §13 EnWG Verträge über Abschaltbare Lasten